

Anerkennung eheauflösender Entscheidungen durch die Personenstandsbehörde

Zu den Unterschieden zwischen europäischem und österreichischem Recht

1. Art 21 f EheVO und §§ 97 ff AuBStrG

StandesbeamteInnen haben bei der Beurkundung, bei der Prüfung der Ehefähigkeit und bei Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen die Anerkennung einer ausländischen eheauflösenden Entscheidung zu beurteilen. Die Befugnis und zugleich Pflicht zur inzidenten Anerkennung durch die Personenstandsbehörde folgt aus Art 21 Abs 2 EheVO¹⁾ für Entscheidungen aus EU-Mitgliedstaaten und aus § 97 Abs 1 AuBStrG für Entscheidungen aus Drittstaaten; die Anerkennungsregeln der EheVO verdrängen insoweit die autonomen nationalen Anerkennungsregeln²⁾. Obwohl §§ 97 ff AuBStrG (§§ 228a bis 228d AuBStrG aF) über die „Anerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe“ nach dem Vorbild der EheVO aF modelliert wurden³⁾, bestehen sowohl inhaltlich als auch prozedural gewisse Unterschiede.

Gegenstand der Anerkennung nach der EheVO sind allein eheauflösende Entscheidungen; positive wie ne-

gative Feststellungsentscheidungen (über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe) fallen nach üM aus dem Anwendungsbereich der EheVO heraus⁴⁾. Deren Anerkennung richtet sich somit nach den §§ 97 ff AuBStrG, gleich ob es sich um Mitgliedstaaten- oder Drittstaatenentscheidungen handelt. Ein Konflikt mit einer nach der EheVO anzuerkennenden, der Feststellungsentscheidung widersprechenden *statusverändernden* Entscheidung (Ehescheidung) wird mit § 97 Abs 2 Z 3 AuBStrG vermieden: Die Anerkennung der feststellenden Entscheidung (über den Bestand der Ehe) ist zu versagen, wenn sie mit der (nach der EheVO) anzuerkennenden eheauflösenden Entscheidung unvereinbar ist.

2. Gründe für die Versagung der Anerkennung

Die Gründe für die Versagung der Anerkennung regeln Art 22 EheVO und § 97 Abs 2 AuBStrG weitgehend ident.

Der Autor:

Dr. Marco Nademleinsky

war langjährig Assistent an der Abteilung für Rechtsvergleichung, Einheitsrecht und Internationales

Privatrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

**Publikationen:**

§§ 147–154b ABGB in *Schwimmann*, ABGB Praxiskommentar³ (2005); zuletzt Internationales Familienrecht (2007), gemeinsam mit Hon.-Prof. *Matthias Neumayr*, Hofrat des OGH.

Ausgeschlossen ist danach die Anerkennung einer Entscheidung, die dem inländischen *ordre public* widerspricht⁵⁾, bei der das rechtliche Gehör des anderen Ehegatten nicht gewahrt wurde oder die mit einer (anzuerkennenden) früheren Entscheidung unvereinbar ist. § 97 Abs 2 Z 4 AußStrG sieht darüber hinaus die Überprüfung der internationalen Zuständigkeit der erkennenden Behörde vor (sog „österreichische Jurisdiktionsformel“), die im Anwendungsbereich der EheVO untersagt ist (Art 24 EheVO).

3. Prozedurale Unterschiede zwischen Art 21 f EheVO und §§ 97 ff AußStrG

Prozedurale Unterschiede bestehen für den Fall, dass die Personenstandsbehörde *Zweifel* über die Anerkennung der Entscheidung hat. Über die Anerkennung von Mitgliedsstaaten-Entscheidungen hat die Personenstandsbehörde *jedenfalls* zu entscheiden, entweder in die eine oder in die andere Richtung. Im Vorfeld der Entscheidung kann der Standesbeamte eine (Rechts-)Auskunft des Landeshauptmannes einholen (§ 50 PStG⁶⁾. Ein solcher „behördeninterner“ Weg widerspricht der Anerkennungspflicht nach der EheVO nicht.

Nur bei der Anerkennung von Drittstaatenentscheidungen besteht für den Standesbeamten auch die Möglichkeit, der Partei die Vorlage einer gerichtlichen Anerkennungsentscheidung aufzutragen (§ 50a PStG⁷⁾. Warum bei diesen Drittstaaten-Entscheidungen die Einholung einer Auskunft des Landeshauptmannes generell unzulässig sein soll, wie die Materialien meinen⁸⁾, ist nicht recht ersichtlich.

4. Selbstständiges Anerkennungsverfahren

Ungeachtet der Inzidentanerkennung kann die Anerkennung einer Entscheidung in einem selbstständigen Verfahren beantragen, wer hieran ein rechtliches Interesse hat (Art 21 Abs 3 EheVO bzw § 98 AußStrG). Sowohl das „Interesse“ als auch der Kreis der möglichen Antragsteller sind großzügig auszulegen⁹⁾. In Betracht kommen insb die (ehemaligen) Ehegatten, im Fall der Nichtigkeitsklage auch der Staatsanwalt oder sonstige Behörden, die über die Ehescheidung vorfrageweise zu befinden haben. Kein „Interesse“ an der Einleitung eines selbstständigen Anerkennungsverfahrens kann indes der Personenstandsbehörde zugesprochen werden, da diese selbst befugt ist, über die Anerkennung zu entscheiden¹⁰⁾. Dies gilt für die Zwecke des § 21 Abs 3 EheVO genauso wie für jene des § 98 Abs 1 AußStrG.

Die Anerkennungsentscheidung der Personenstandsbehörde kann im verwaltungsverfahrenrechtlichen Wege überprüft werden. In allen Fällen unbenommen bleibt es den Parteien, freiwillig eine gerichtliche Anerkennungsentscheidung herbeizuführen. Das Ergebnis des gerichtlichen Anerkennungsverfahrens ist für die Personenstandsbehörde verbindlich.

Hinweise & Anmerkungen

- 1) Verordnung (EG) 2201/2003 des Rates v 27. 11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1347/2000, ABl der EU L 338/1 v 23. 12. 2003. Auch als „Brüssel IIa-VO“ uäm bezeichnet.
- 2) Siehe *Nademleinsky/Neumayr*, IFR Rz 05.52.
- 3) Siehe KindRÄG 2001, BGBl 2000/135, EB RV 296 BlgNR 21. GP 48 f, 107 ff.
- 4) *Nademleinsky/Neumayr*, IFR Rz 05.06 mwN.
- 5) Dieser Grund ist im Anwendungsbereich der EheVO nur noch von untergeordneter Bedeutung und allenfalls noch denkbar, wenn in einem Mitgliedstaat mit geringen *ordre public*-Anforderungen eine

Entscheidung unter Anwendung des Rechts eines Drittstaates (auch solche Entscheidungen sind grundsätzlich anzuerkennen!) ergangen ist. Vom *ordre public*-Vorbehalt ist jedenfalls sparsamst Gebrauch zu machen. Regelmäßig widerspricht der *talaq* (einseitige Verstoßung der Ehefrau durch den Ehemann) dem *ordre public*, sofern sich die Ehefrau nicht nachweislich einverstanden erklärt hat. Im Vergleich zum internationalprivatrechtlichen *ordre public* (§ 6 IPRG) ist der international-zivilverfahrensrechtliche *ordre public* jedenfalls auch abgeschwächter, weil es einen Unterschied macht, ob österr Gerichte an der Statusbegründung bzw -beendigung mitwirken oder eine solche bereits im Ausland erfolgte. Zum Ganzen näher *Nademleinsky/Neumayr*, IFR Rz 05.60, 05.75 f.

- 6) EB RV AußStr-BegleitG Art XIX; diesen folgend *Teschner*, Inzidentanerkennung ausländischer eheauflösender Entscheidungen, ÖStA 2005, 38.
- 7) Von dieser Möglichkeit hätte die Behörde in dem der Entscheidung 3 Ob 130/07z = Zak 2007/626, 359 zugrunde liegenden Fall besser Gebrauch gemacht.
- 8) Vgl Anm 6; ebenso *Teschner*, ÖStA 2005, 38. Das Argument, § 50a PStG sei zu § 50 PStG *lex specialis*, überzeugt ebenso wenig wie das Ergebnis. Ein zusätzliches Verwaltungsverfahren wird durch Einholung der Rechtsauskunft jedenfalls nicht ausgelöst.
- 9) *Borrás*-Bericht (ABl EG 1998 C 221/27) Nr 65; *Nademleinsky/Neumayr*, IFR Rz 05.66 mwN.
- 10) So auch *Fucik/Kloiber*, AußStrG § 98 Rz 1; aA *Rechberger/Deixler-Hübner* AußStrG § 98 Rz 1.